



Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“, Gemeinde Wain

Projekt-Nr. 3184-405-KCK

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“, Gemeinde Wain

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer PV-Anlage im direkten südlichen Anschluss an den Weiler Dürach auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1545 geschaffen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB wurde durchgeführt.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- **Landschaftsbild/Grünordnung**

Eine Einsehbarkeit des Plangebietes ist von Südosten her gegeben. Aufgrund der Hanglage mit einer Neigung ebenfalls in Richtung Südosten ist eine wirksame Eingrünung der geplanten PV-Anlage durch Heckenpflanzungen nicht realisierbar. Stattdessen wird östlich vorgelagert eine Streuobstwiese als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme entwickelt. Die Maßnahme trägt dazu bei, das Vorhaben weitmöglich in die Landschaft einzubinden und gleichzeitig die Strukturvielfalt im Hangbereich zu erhöhen.

Durch die höhenmäßige Beschränkung der Solarmodule und der Betriebsgebäude auf maximal 3,0 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert. Im Bebauungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Solarmodule in möglichst gedeckten, dunklen und nicht spiegelnden Farben auszuführen sind.

Die Flächen unter der geplanten PV-Anlage sind als Extensivgrünland (Fettwiese mittlerer Standorte) zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflege ist alternativ durch traditionelle Heunutzung (1-2-malige Mahd) oder durch Schafbeweidung zulässig.

- **Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß ÖKVO (2010) sowie dem Leitfaden (LUBW 2010) und der Arbeitshilfe (LUBW 2011) zur Bewertung des Schutzgutes Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bei einer Fläche der Baufenster auf Flurstück Nr. 1545 von insgesamt 19.168 m² ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 6.936 Ökopunkten.



Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“, Gemeinde Wain

Projekt-Nr. 3184-405-KCK

Der Ausgleich wird auf einer ca. 100 m östlich des Plangebiets gelegenen, ca. 2.000 m² großen Fläche erbracht. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese/Weide mit Streuobstbeständen vorgesehen.

- **Artenschutz**

Im Rahmen der Planung wurde ein Kurzbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Die ermittelten potenziell betroffenen Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind Brutvögel in den angrenzenden Flächen sowie evtl. Greifvögel, Fledermäuse und Amphibien. Um potenzielle Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern, werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Damit stehen der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

- **FFH-Gebiet**

Nördlich des Plangebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde deshalb eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu prüfen, ob durch die Errichtung der PV-Anlage diese europarechtlich geschützten Waldflächen erheblich beeinträchtigt werden können. Insbesondere wegen der Abschirmung zwischen Wald und Planungsgebiet durch den dazwischen liegenden Höhenrücken sowie den Dürachhof und die geplante, emissionsarme Nutzung im Planungsgebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes auszuschließen.

- **Nähe zum Wald**

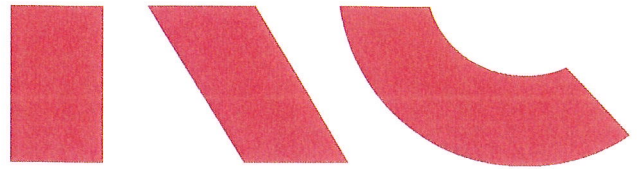
Auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1547, das südlich des Planungsgebietes gelegen ist, befinden sich ebenfalls Waldflächen, die in der Waldfunktionenkarte als Erholungswald Stufe II ausgewiesen und teilweise als Waldbiotop nach LWaldG geschützt sind. Der Abstand von den geplanten PV-Modulen zum Waldrand beträgt mindestens 24 m, zum Biotop wird ein Abstand von mindestens 30 m eingehalten. Eine Beeinträchtigung der biotopgeschützten Waldflächen sowie der Erholungsfunktion des Waldes ist durch die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten, genauso wenig wie ein Schaden an der geplanten PV-Freiflächenanlage durch die Waldnutzung durch umstürzende Bäume oder Verschattung.

- **Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und der Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Blendwirkungen durch Reflexionen auf den Solarmodulen auf die ca. 1 km östlich am Planungsgebiet vorbeiführende Landesstraße L 260 sind aufgrund der geplanten flachen Neigungswinkel der Module, der großen Entfernung und der deutlich erhöhten Lage im Vergleich zur Straße nicht zu erwarten. Blendungen auf Wohnnutzungen am direkt nördlich gelegenen Dürachhof

**Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“,
Gemeinde Wain**

Projekt-Nr. 3184-405-KCK

können durch die Geländeneigung des Planungsgebietes sowie die Abschirmung durch bestehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ausgeschlossen werden. Weitere Wohnnutzungen weisen eine Entfernung von deutlich über 100 m zur geplanten PV-Anlage auf, wodurch eine Belästigung durch Blendwirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

- **Boden**

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist die Durchführung eines Baugrundgutachtens notwendig, um die erforderliche Gründung der Module dimensionieren zu können. Im Rahmen dessen kann eine mögliche Gefährdung durch Hangrutschungen geprüft werden.

Durch die Ausweisung des Baugebietes für die PV-Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Böden vorübergehend eingeschränkt. Die Flächen sind jedoch aufgrund der Lage bzw. starken Hangneigung nur von geringer agrarstruktureller Bedeutung. Zudem ist geregelt, dass bei dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung aus regenerativer Energie im Gebiet der Urzustand der Fläche wiederherzustellen ist und bauliche Anlagen abzubauen sind. Das Gebiet steht dann wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

- **Niederschlagswasserversickerung**

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser kann wie im Bestand über die belebte Bodenzone versickert werden. Zwischen den einzelnen, auf den Modulträgern montierten Modulen ergeben sich baubedingt Lücken von 1 bzw. 2,5 cm. Über diese Lücken ist ein Abtropfen des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet. Gleichzeitig ist damit ausgeschlossen, dass sich an den jeweiligen Unterkanten der Modultische das gesamte Niederschlagswasser sammelt und es an diesen Stellen zu einem konzentrierten Wasserabfluss und damit zu Bodenerosionen kommt.

Mit der Nutzung einer landwirtschaftlich benachteiligten Fläche wird für die PV-Anlage eine förderfähige Fläche im Sinne des EEG genutzt. Neben der im Planungsgebiet gelegenen Fläche gibt es nur eine weitere förderfähige Fläche im Gemeindegebiet von Wain (ebenfalls landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet), die vergleichbare Standortverhältnisse aufweist, jedoch im Hinblick auf die Möglichkeiten zum Anschluss an das übergeordnete Stromnetz ungünstiger zu bewerten ist. Deshalb wurde der nun überplanten Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1545 der Vorzug gegeben.

Entsprechend den planerischen Vorgaben werden die festgesetzten Nutzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan rechtlich gesichert.

Krummbach, 9. November 2021



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:



Dipl.-Geogr. Ulrike Reiser



**Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“,
Gemeinde Wain**

Projekt-Nr. 3184-405-KCK

Wain, den

.....
Unterschrift Bürgermeister